

Beschluss Nr. 650/2019

Schwyz, 17. September 2019 / ju

Postulat P 11/19: Andere Berechnungsgrundlage für Deutsch als Zweitsprache an der Volksschule
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 24. April 2019 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Thomas Büeler folgendes Postulat eingereicht:

«Die Beschulung von neuzugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in Regelklassen ist herausfordernd. Der bestens bewährte DaZ Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) in Form von Intensivkursen oder begleitend zum regulären Unterricht, erweist sich in sozialer und sprachlicher Hinsicht als der schnellste Weg zur Integration. Dabei werden die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler ihrer Sprachkenntnis entsprechend in Deutsch gefördert, mit dem Ziel, dem Unterricht folgen zu können. Laut der Volksschulverordnung erlischt dieser Anspruch auf Förderung nach rund zwei Jahren. Zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder sind von den Schulträgern pro Schulkind maximal 0.08 Lektionen für den Pensenspool bereitzustellen (§ 8 Abs. 4 in der Volksschulverordnung [SRSZ 611.211]). Die Schulträger können zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder Kleinklassen führen (§ 7 Abs. 1 in der Volksschulverordnung [SRSZ 611.211]).

Diese pro Schulkind maximal 0.08 Lektionen für den Pensenspool gelten für alle Gemeinden. Die unterschiedlichen Sozialstrukturen werden dabei nicht berücksichtigt. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit einer multikulturellen Bevölkerungsstruktur gleich behandelt werden wie Gemeinden, welche kaum fremdsprachige Schülerinnen und Schüler an ihren Schulen beschulen. Die Ressourcen für diese betroffenen Schulen reichen oft nicht aus, den Bedarf an Deutsch als Zweitsprachunterricht zu decken. Dafür müssen die Schulträger zum Teil regelmässig ein Gesuch um Erhöhung der Ressourcen stellen. Diese aktuelle Regelung berücksichtigt die Vielfältigkeit der Bevölkerungsstruktur im Kanton Schwyz nicht mehr und schafft eine zusätzliche Hürde.

Wir fordern deshalb den Regierungsrat auf, die aktuelle Regelung bezüglich dieses Pensenpools zu prüfen. Dabei soll geprüft werden, ob sich beispielsweise die Berechnungsgrundlage für die zur Verfügung zu stellenden Ressourcen in Sachen DaZ-Unterricht auf die Anzahl Kinder/Jugendliche mit nichtdeutscher Erstsprache abstützen könnte. Diese Daten erfasst jeder Schulträger bereits heute. Übersteigt die Anzahl Kinder/Jugendliche mit nichtdeutscher Erstsprache 40%, sind weitere unterstützende Massnahmen festzulegen, insbesondere hinsichtlich finanzieller Unterstützung für die Schulträger.

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die positive Aufnahme unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) bietet fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Deutschkompetenzen durch Intensivkurse, begleitenden Unterricht oder in Kleinklassen bzw. besonderen Lerngruppen zu erweitern, so dass sie dem Regelunterricht folgen können. Die gesetzlichen Grundlagen der Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006 (§§ 7 bis 9 VSV, SRSZ 611.211) regeln unter anderem auch die Form, Ressourcierung und Zuweisung des DaZ-Unterrichts. Gemäss diesen steht den Schulgemeinden ein Pensenpool für den DaZ-Unterricht von maximal 0.08 Lektionen pro Schulkind zur Verfügung.

2.2 Anpassung des Pensenpools an die sozioökonomischen Verhältnisse der Bevölkerung

Sozioökonomische Daten für die Berechnung der DaZ-Ressourcen werden keine erhoben. Eine Sozialindexierung, wie sie beispielsweise die Kantone Zürich, Aargau und Bern kennen, berücksichtigt so etwa im Kanton Zürich die Faktoren Einkommensquote, Ausländerquote und Sozialhilfequote. Die Erhebung eines Sozialindex ist äusserst aufwändig. Auch würde voraussichtlich eine solche Indexierung gerade in Freienbach, der Gemeinde mit dem höchsten Anteil fremdsprachiger Schulkinder im Kanton, zu einer Reduktion der Ressourcen führen.

2.3 Bedarfsorientierung

Die Postulanten schlagen eine Bedarfsorientierung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache vor. Dieser Faktor alleine wäre jedoch keine ausreichende Berechnungsgrundlage für den Bedarfsnachweis. Seit dem Schuljahr 2013/14 steht den Schulen im Kanton Schwyz ein standardisiertes Instrumentarium zur Erhebung des Sprachstandes von Kindern mit nichtdeutscher Erstsprache zur Verfügung. Dieses muss von den DaZ-Lehrpersonen obligatorisch eingesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Testung bilden die Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung zum und für die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht. Diese Steuerung wirkt auf Ebene Gemeinde. Sollte eine Gemeinde feststellen, dass die vom Kanton vorgegebenen Pool-Lektionen nicht ausreichen, kann sie gestützt auf die Volksschulverordnung beim Amt für Volksschulen und Sport zusätzliche Ressourcen beantragen (§ 8 Abs. 6 VSV). In den letzten drei Jahren wurde nur von zwei Gemeinden je ein Gesuch gestellt.

Im Postulat werden weitere unterstützende Massnahmen gefordert, sollte der Anteil nicht-deutschsprachiger Schulkinder 40% übersteigen. Bis anhin wäre eine solche Regelung allerdings noch nie zur Anwendung gekommen, da gemäss nachstehender Tabelle keine der Schwyzer Gemeinden einen Anteil von über 39% ausweist.

<i>Schulträger *</i>	<i>Schülerinnen und Schüler total</i>	<i>nicht deutsche Erstsprache</i>	<i>Anteil in %</i>
Gemeinde Freienbach	929	362	39
Gemeinde Arth	912	310	34
Bezirk Höfe	535	177	33
Gemeinde Lachen	627	194	31
Gemeinde Feusisberg	299	90	30
Gemeinde Schübelbach	733	220	30
Bezirk Küsnacht	1253	363	29
Gemeinde Reichenburg	334	90	27
Gemeinde Wollerau	376	94	25
Gemeinde Ingenbohl	627	157	25
Bezirk March	1028	257	25

** Schulträger mit mehr als 25% Schulkindern mit nichtdeutscher Erstsprache*

2.4 Zusammenfassung

Die aktuelle Regelung zur Ressourcierung des DaZ-Unterrichtes ist mit angemessenem Aufwand handhabbar und für die Schulträger flexibel und sinnvoll nutzbar. Der von den Postulanten vorgeschlagene Sozialindex zur Berechnung der Ressourcen wäre einerseits administrativ umständlich und würde andererseits den beabsichtigten Effekt verfehlen. Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 11/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Erziehungsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

